

Auslandssemester

Kurzer Überblick:

1. Erasmus
2. Bewerbungsmodalitäten Erasmus
3. Vorbereitung des Auslandssemesters
4. Beurlaubung
5. Learning Agreement, Transcript of Records und Anrechnung der erbrachten
6. ECTS
7. Sonstiges während und nach dem Auslandssemester
8. Selbstorganisiertes Auslandssemester
9. Auslandspraktika
10. Finanzierung
11. Kontaktpersonen

I. Erasmus

1. Einführung

Im Zuge von Globalisierung und Internationalisierung wird es auch für angehende Juristen immer wichtiger, sich für internationale Betätigungsfelder zu qualifizieren. Schon während des Studiums bieten sich hierzu diesbezüglich vielfältige Möglichkeiten.

Ein guter Einstieg in das englische, amerikanische oder französische Recht bietet in Münster die Fachspezifische Fremdsprachen-Ausbildung für Juristen (FFA).

Aber auch wer nicht an der FFA teilnimmt kann Auslandserfahrungen sammeln. So erkennen die Justizprüfungsämter nahezu alle Praktika bei Behörden oder Kanzleien im Ausland für das deutsche Jura-Studium an. Im Rahmen der ERASMUS--Programme können europäische Studierende ohne großen Verwaltungsaufwand und ohne Studiengebühren ein oder mehrere Semester lang an einer Universität im Ausland studieren. Die Universität Münster pflegt darüber hinaus auch Kontakte zu nicht-europäischen Ländern.

Nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung (das erste Staatsexamen) in Deutschland bietet sich außerdem die Möglichkeit, ausländische Hochschulen zu besuchen. Hier steht insbesondere die Möglichkeit offen, einen international anerkannten Postgraduierten--Abschluss (z.B. LL.M.) zu erwerben.

Letztlich ist jeder Auslandsaufenthalt sinnvoll, denn abgesehen von der Vertiefung der Fach-- und Sprachkenntnisse bedeutet er auch eine wichtige persönliche Erfahrung! Wer mit dem Gedanken spielt, einige Wochen, Monate oder Jahre ins Ausland zu gehen, sollte frühzeitig, d.h. etwa ein Jahr vorher, mit den Vorbereitungen beginnen. Diese Broschüre soll euch dabei behilflich sein.

2. Grundsätzliches

Das ERASMUS-Projekt (European Action Scheme for the Mobility of University Students) gibt es seit 1987. Es soll die Mobilität der Studierenden fördern und schrittweise ein europäisches

Hochschulnetz entwickeln. Die ERASMUS-Organisation besteht aus einem Hauptbüro in Brüssel, den untergeordneten nationalen Büros und dem jeweiligen ERASMUS-Beauftragten der Universität. Die Austauschprogramme selbst beruhen auf bilateralen Beziehungen, d.h. auf persönlichen Kontakten, der Dozenten, so betreut jedes Institut verschiedene Universitäten in verschiedenen Ländern. Die Universität bekommt dann jedes Jahr aus Mitteln der EU-Kommission eine finanzielle Förderung, die dann in Form von Mobilitätshilfen an die Studierenden ausgezahlt wird. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verfügt über zahlreiche Austauschkontakte und bietet somit viele Möglichkeiten. Teilnehmen können Studierende oder Doktoranden, die an einer Universität der teilnehmenden Staaten immatrikuliert sind, mindestens zwei Semester studiert haben und an eine Partneruniversität gehen möchten, mit der ihre Heimatuniversität einen ERASMUS-Austauschvertrag abgeschlossen hat. Eine finanzielle Förderung im Rahmen des ERASMUS-Studierendenaustauschs ist nur einmal möglich.

II. Bewerbungsformalitäten Erasmus

Da die Bewerbungsfrist für einen ERASMUS-Studienplatz an den Fachbereichen teilweise bereits im Dezember/Januar eines Jahres für das folgende akademische Jahr endet, sollte man sich frühzeitig informieren und bewerben.

Teilnahmevoraussetzungen für den Studierendenaustausch sind:

- Du bist in einem Studiengang der WWU eingeschrieben, der zu einem Hochschulabschluss (bis einschl. Promotion) führt.
- Du hast mindestens dein erstes Studienjahr abgeschlossen.
- Du besitzt ausreichende Kenntnisse der Sprache, in der die zu besuchenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen solltest du bei deinem ERASMUS-Koordinator im Fachbereich einreichen:

- Motivationsschreiben
- Auflistung Ihrer bisherigen Studienleistungen (transcript of records)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Sprachnachweis
[Informationen zu Sprachnachweisen](#)

III. Vorbereitung des Auslandssemesters

Bevor ihr ins Ausland geht solltet ihr euch darüber im Klaren sein, ob ihr ein oder zwei Semester im Ausland verbringen wollt - beides hat seine Vor- und Nachteile. Manche Universitäten bevorzugen Bewerber, die ein Jahr ins Ausland gehen möchten. Sobald ihr eine Zusage für einen Platz erhalten habt, müsst ihr die Annahmeerklärung in zweifacher Ausfertigung unterschreiben, und vom ERASMUS-Koordinator unterschreiben lassen. Eine wird rechtzeitig (zum WS bis zum 15. Juni, zum SS bis zum 15. Dezember) im ERASMUS-Büro des International Office eingereicht, die andere Ausfertigung ist für eure Unterlagen beziehungsweise für die Beurlaubung.

IV. Beurlaubung

Infos des Prüfungsamtes findet ihr in deren FAQ:

<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=14C0F700-BE42-F682-6CE564E5342E1DB8>.

"Vielmehr gelten hierfür andere Kriterien (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG NRW 2003): Ein Auslandssemester kann bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl für den Freischuss unberücksichtigt bleiben, wenn Sie nachweislich an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, rechtswissenschaftliche Vorlesungen in einem Umfang von mindestens acht Stunden je Woche im ausländischen Recht besucht und pro Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben haben. Zum ausländischen Recht zählt auch Völker- und Europarecht sowie internationales Privatrecht. Sprachkurse reichen nicht! Der Nachweis der Wochenstunden kann geführt werden durch Vorlage einer Bescheinigung der Universität über die Wochenstunden der einzelnen Kurse aber auch durch Vorlage des Kursbuches oder des Vorlesungskommentars, notfalls auch ein Internetlink, falls die Stundenzahl dort angegeben ist. Die Angabe von Credits auf dem Transcript reicht nur im Ausnahmefall wenn 30 Credits im ausländischen Recht erworben wurden. Sollten an der ausländischen Universität nur Blockveranstaltungen angeboten werden, muss eine Belegung von mindestens 96 Stunden (das entspricht 8 Stunden pro Woche) nachgewiesen werden."

Informationen und die Öffnungszeiten des Studierendensekretariats findet ihr im Internet unter: www.uni-muenster.de/Studierendensekretariat

Für die Meldung zum ersten Staatsexamen rechnen die Justizprüfungsämter Auslandssemester nicht mit, wenn dort wenigstens acht Semesterwochenstunden im ausländischen Recht belegt werden und ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben wird. Die Fächer dürfen grundsätzlich keinen Bezug zur deutschen Ausbildung haben. Einige Fächer, wie z.B. Internationales Privatrecht, werden aber anerkannt. Im Zweifel sollte man Rücksprache mit dem Justizprüfungsamt halten.

V. Learning Agreement, Transcript of Records und Anrechnung der erbrachten

Nach den Bestimmungen des ERASMUS-Programms müssen alle ERASMUS-Studierende zu Beginn ihres Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement (einen vorläufigen Studienplan) erstellen und nach ihrer Rückkehr ein Transcript of Records (eine Leistungsübersicht) von ihrer Gastuniversität vorlegen. Mit dem Learning Agreement vereinbart ihr mit eurem ERASMUS-Fachkoordinator an der WWU Münster und dem Koordinator an der Gastuniversität einen vorläufigen Studienplan für euren ERASMUS-Aufenthalt. Informationen über das Kursangebot an eurer Gastuniversität findet ihr auf deren Homepage. Sollte das Vorlesungsverzeichnis der Gastuniversität noch nicht rechtzeitig vorliegen, orientiert euch bei der Kursauswahl an dem Kursangebot des laufenden oder abgeschlossenen Semesters, oder setzt euch mit der Gastuniversität in Verbindung. Das Learning Agreement kann in jedem Fall aber auch nochmals vor Ort angepasst oder geändert werden.

Darüber hinaus gibt es noch das Data-Sheet, was ihr euch an eurer Gast-Universität mit der An- und Abreise abstempeln lasst und der Universität Münster somit Auskunft über die genaue Dauer eures Auslandsaufenthaltes gibt.

Bitte besprecht im Vorfeld mit dem ERASMUS-Fachkoordinator an der WWU Münster auch, welche Kurse in welchem Umfang angerechnet werden können. Dazu müsst ihr euch auch im Klaren darüber sein, welchen Schwerpunktbereich ihr letztendlich wählen und euch dort die Fächer anrechnen lassen wollt. Für die Anrechnung der zu erbringenden Leistungen im Ausland müssen die ausgewählten Kurse inhaltlich mit denen der WWU übereinstimmen. Dann setzt ihr euch mit dem Prüfungsamt in Verbindung und müsst noch vor Ablegung der Prüfung einen Antrag auf Anrechnung ausfüllen. Je Semester können bis zu drei Kurse angerechnet werden.

VI. ECTS

ECTS steht für European Community Course Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen). Es wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entwickelt, um Studierenden zu einem optimalen Nutzen ihres Auslandsstudiums zu verhelfen. Das System ermöglicht es, Studienleistungen vergleichen. Dafür bedient es sich der Zuweisung und Übertragung von akademischen Anrechnungspunkten. Außerdem sorgt ECTS durch die Bereitstellung von detaillierten Informationen über Studiengänge und über einzelne Lehrveranstaltungen für Transparenz des akademischen Lehrangebots. Die ECTS-Punkte bezeichnen dabei den Arbeitsaufwand der für jede Lehrveranstaltung von den Studierenden erbracht werden muss. Ein Credit ist gleichbedeutend mit 30 Arbeitsstunden. Es gibt je nach Arbeitsaufwand für Vorlesung und Seminare verschiedene Anzahlen von ECTS-Credits. Zahlreiche europäische Universitäten sind bereits an ECTS angeschlossen. Alle an der Gasthochschule erbrachten Leistungen werden in einer Datenschrift mit Bezeichnung des Kurses und der Angabe der erzielten ECTS-

Punkte angegeben. Außerdem werden ECTS-Noten angegeben, die auf einer von der EU-Kommission einheitlich vorgegebenen Notenskala beruhen.

VII. Sonstiges während und nach dem Auslandssemester

Wer außerhalb von Europa im Ausland studieren oder dort ein Praktikum ableisten möchte, wird in vielen Fällen ein Visum benötigen. Hierzu sollte man frühzeitig Informationen bei der Botschaft des jeweiligen Landes anfordern. Die anschließende Antragsstellung sollte ebenfalls einige Monate im Vorfeld erfolgen, da das Verfahren bei einigen Botschaften sehr langwierig ist. Falls Unterlagen nachgereicht werden müssen, hat man immer noch genügend Zeit bis zum Abreisedatum.

Auch sollte man sich stets vergewissern, dass der eigene Reisepass noch lange genug gültig ist. Einige Länder verlangen eine Gültigkeitsdauer, die sechs Monate über den geplanten Auslandsaufenthalt hinausgeht.

Vor der Abreise sollte man sich vergewissern, dass insbesondere die eigene Krankenversicherung für Krankheitskosten im Ausland aufkommt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, über sonstige Versicherungen wie z.B. Unfall--, Reisegepäck--, oder sonstige Versicherungen nachzudenken. In einigen Ländern ist der Abschluss von zusätzlichen Versicherungen obligatorisch. Genauer ist entweder bei der Versicherungsgesellschaft, der Botschaft oder in handelsüblichen Reiseführern zu erfahren. Auch an Impfungen ist zu denken, hierbei gibt es beim Robert-Koch-Institut umfangreiche Informationen.

Wenn ihr wieder in Münster seid, müsst ihr das Data-Sheet, eine Kopie des Transcript of Records und eine Kopie des Learning Agreements in bestimmten Fristen einreichen, die euch aber mehrfach vom International Office per Email bekannt gegeben werden, sodass es beinahe unmöglich ist, diese zu verpassen.

VIII. Selbstorganisiertes Auslandssemester

Generell ist, bis auf die Bewerbung, alles gültig, was auch bei Erasmus gilt, insbesondere die Formalitäten wie das Learning Agreement, das Data-Sheet und das Transcript of Records sind ebenso notwendig.

Bewerben müsst ihr euch aber diesmal an der Uni selbst, dabei ist zu beachten, dass die Fristen von Universität zu Universität unterschiedlich sind, aber meist auch ein halbes Jahr vor Antritt des Auslandssemester die Frist beginnt. Zur Anrechnung der Leistung setzt ihr euch mit dem Institut eures Schwerpunktbereiches und dem Prüfungsamt in Verbindung. Kontakte der Universitäten findet ihr hier.

Eine weitere Möglichkeit einen Auslandsaufenthalt zu organisieren findet ihr bei College Contact. Bei mehr als 230 Partnerhochschulen und einer kostenlosen Beratung seid ihr dort mindestens genauso gut aufgehoben, wie bei dem universitätsinternen Erasmus-Programm.

Weitere Infos auf: <https://www.college-contact.com/>

IX. Auslandspraktika

Für Teilnehmer der FFA ist ein Auslandspraktikum obligatorisch, doch auch für alle anderen gilt: Wer seine Pflichtpraktika für die Meldung zum ersten Staatsexamen nicht in der hiesigen Verwaltung oder beim Rechtsanwalt vor Ort ableisten möchte, dem bietet sich eine ungleich spannendere und außergewöhnliche Alternative: Die Behörden und Kanzleien aller Länder dieser Erde stehen dem interessierten Studierenden offen, denn das JPA erkennt nahezu alle juristischen Praktika im Ausland als Ableistung der praktischen Studienzeit an. Voraussetzung ist, dass man von einem Juristen, der mit einem deutschen Volljuristen „vergleichbar“ ist, betreut wird.

In jedem Fall sollte man vor Antritt des Praktikums Rücksprache mit dem JPA halten, um Enttäuschungen, dass ein bestimmtes Praktikum doch nicht anerkannt wird, vorzubeugen. Nach Beendigung des Praktikums schickt man einfach die Praktikumsbescheinigung mit der Bitte an das JPA, das Praktikum als juristisches Praktikum im Sinne des JAG anzuerkennen.

Es ist auch gar nicht so schwer, sich selbst um einen Praktikumsplatz im Ausland zu kümmern. Erste Anlaufstelle sollte das Internet sein. Hier liefern Suchmaschinen nach Eingabe bestimmter Schlagwörter Adressenlisten von Kanzleien und Behörden. Gibt man den Suchbegriff in Verbindung mit einem Städtenamen ein, so beschränkt man die Suche auf den gewünschten Ort.

Die erste Kontaktaufnahme sollte per E-Mail erfolgen, da dies Kosten und Zeit erspart. In der E-Mail stellt man sich zunächst kurz vor und fragt an, ob es grundsätzlich möglich ist, in der Kanzlei bzw. Behörde ein Praktikum abzuleisten. Als Anhang sollte man auch auf jeden Fall seinen Lebenslauf (natürlich auf Englisch) und eventuell noch ein ausführlicheres Bewerbungsschreiben mitschicken. Erhält man keine Antwort, sollte man sich nicht scheuen, einfach eine zweite, freundliche E-Mail hinterher zu senden. In dieser könnte z.B. darauf hinweisen werden, dass man keine Vergütung für das Praktikum erhalten will und dass man allgemein ein sehr „pflegeleichter“ Praktikant sein wird. Meistens kommt spätestens jetzt eine Reaktion. Alles Weitere hängt ganz vom Einzelfall ab.

Darüber hinaus können sich Studierende an den Career Service der Uni Münster wenden bei Fragen zur Suche nach einem Praktikum im In- oder Ausland und der folgenden Bewerbung für ein Praktikum oder eine Stelle. Außerdem gibt es beim Career Service Informationen und Hinweise zu den einzelnen Planungs- und Realisierungsschritten eines Praktikums.

Career Service Uni Münster

Leitung Andreas Eimer

Anschrift Schlossplatz 3 | 48149 Münster

Telefonnummer +49 251 83-30042

E-Mail Andreas.Eimer@uni-muenster.de

Es gibt einige Anlaufstellen, über die ihr auch Praktika bekommen könnt, so unter anderem über Leonardo Da Vinci beziehungsweise Erasmus (http://www.leonardopraktika-rlp.de/index.php?id=2459&no_cache=1) oder über die DAJV. Bei der DAJV (Deutsch--Amerikanische Juristenvereinigung) handelt es sich um eine deutsche Vereinigung, die sich die Pflege des Kontakts zum amerikanischen Recht und zu den USA zum Gegenstand gemacht hat. Die DAJV führt an verschiedenen Orten in Deutschland – so auch in Münster – Vortragsveranstaltungen durch, führt deutsche Juristen ins amerikanische Recht ein (American Law Introductory Courses – ALICS) und macht Veranstaltungen zum Studium in den USA (Amerikanisches Recht und sein Studium in den USA). Weiterhin gibt die DAJV einen USA-Studienführer für Juristen, einen Praktikumsführer, einen Organisationsratgeber „Rechtsstudium in den USA“, einen „USA-Bewerbungsführer für Juristen“ sowie eine „Law-School-Liste“ heraus, die über die Geschäftsstelle in Bonn bezogen werden können (DAJV, Postfach 200442, 53134 Bonn; Tel. 0228-361376; Fax 0228-357972; e-mail: dajv-bonn@t-online.de). Mitglied kann jeder Jurist werden; für Studenten beträgt der Beitrag z.Zt. 20 € pro Jahr). Hier in Münster ist Ansprechpartner Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer.

X. Finanzierung

Jeder Auslandsaufenthalt ist mit Kosten verbunden. Um die finanzielle Belastung nicht alleine tragen zu müssen, besteht die Möglichkeit sich um Stipendien zu bemühen oder Auslands-Bafög zu beantragen.

1. Erasmus-Stipendien

Der Austausch im Rahmen der ERASMUS-Programme wird mit Geldern der EU finanziell unterstützt. Die Teilnehmer selbst erhalten ein kleines Stipendium und den Hochschulen kommen Zuschüsse zugute. Die Stipendien für die Studierenden sollen zusätzliche Kosten eines Auslandsaufenthaltes decken, also nicht die gesamten Kosten. Aus diesem Grunde werden sie auch als „Mobilitätzuschüsse“ bezeichnet. Die Höhe der Leistungen schwankt und hängt davon ab, wie viele Studenten insgesamt ein Erasmus Stipendium in Anspruch nehmen. Der Zuschuss liegt zurzeit ungefähr bei 195-315 € pro Monat. Sollte es während des Aufenthalts zu Änderungen des Zeitraums geben (z.B. Verkürzung oder Verlängerung), wird dies am Ende des Aufenthalts berücksichtigt, das heißt ihr bekommt eine Nachzahlung oder müsst selbst einen Überschuss zurücküberweisen.

2. Auslands-BAFÖG

Neben dem Erasmus-Stipendium ist das Auslands-Bafög wohl die beliebteste Alternative. Da die Bedarfssätze im Ausland wesentlich höher liegen als im Inland, werden oft auch Studierende gefördert, die im Inland keine Förderung erhalten. Daher lohnt es sich auf jeden Fall, einen Antrag auf Auslands-Bafög zu stellen. Bis zu einem Jahr werden Studienaufenthalte im Ausland nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

Das Auslands-Bafög wird Studierenden mit ständigem Wohnsitz in Deutschland sowohl für Studienaufenthalte in EU-Ländern als auch in Nicht-EU-Ländern gewährt. Innerhalb der EU sowie in der Schweiz ist die komplette universitäre Ausbildung förderungswürdig. Dabei muss der Auslandsaufenthalt mindestens sechs Monate für Freemover, beziehungsweise drei Monate im Rahmen einer Hochschulkooperation dauern. Für zeitlich begrenzte Aufenthalte gilt, dass sie förderungswürdig sind, wenn das Auslandsstudium nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil auf das deutsche Studium angerechnet werden kann.

Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist ein Auslandsstudium, wenn der Studierende in der gewählten Fachrichtung bereits Grundkenntnisse während einer mindestens einjährigen Ausbildung im Inland erlangt hat. Förderung kann nur für die Zeit geleistet werden, in der eine Vollimmatrikulation an der ausländischen Hochschule besteht.

Für Zwischenzeiten bis zum Wiederbeginn des inländischen Studiums kann Inlandsförderung für bis zu 2 Monaten geleistet werden.

Bei einem Studium im Ausland werden Zuschläge zum Bedarf, das sind zwischen 60 und 450 Euro zusätzlich zu eventuell schon bestehenden Bafög-Leistungen und Studiengebühren, bis zu 4.600 € für maximal ein Jahr, gezahlt. Darüber hinaus wird für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas eine Reisekostenpauschale von je 250 Euro, für Auslandsaufenthalte außerhalb Europas von je 500 Euro für die Hin- und Rückreise bezahlt. Der Bedarfssatz, der Auslandszuschlag und die Reisekostenpauschale sind, wie die normale Bafög-Förderung, zur Hälfte ein Zuschuss und zur Hälfte ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss. Die Studiengebühren von bis zu 4.600 € müssen jedoch nicht zurückgezahlt werden.

In jedem Fall sind für das Auslandsstudium ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- bzw. Landessprache erforderlich.

Der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor der Ausreise beim zuständigen Ausbildungsamt gestellt werden. Die Zuständigkeit des BAföG-Auslandsamtes hängt davon ab, in welchem Land man studieren möchte. Die Adressen der Ämter sind im Internet zu finden: <https://www.stw-muenster.de/de/bafoeg-co/bafoeg/>.

3. Bildungsfonds und Bildungskredit

Für leistungsstarke Studierende stellen Bildungsfonds eine weitere Alternative dar. Diese Fonds finanzieren sich i.d.R. über private Geldgeber bzw. institutionelle Anleger. Studierende, die die Auswahlverfahren bestehen, können für ihr normales Studium und oft auch für Auslandsaufenthalte Kredite bekommen. Ein großer Vorteil dieses Kredits ist, dass sich die Rückzahlungen, anders als bei konventionellen Kreditangeboten, am späteren Einkommen der Absolventen bemessen. Diese Art der Studienfinanzierung ist daher besonders gut kalkulierbar und schützt vor Überschuldung. Weitere Informationen findet ihr hier: www.bildungsfonds.de

Ein zinsgünstiger Bildungskredit für Auslandsaufenthalte kann beim Bundesverwaltungsamt beantragt werden. Ein großer Vorteil: Der Bildungskredit wird unabhängig vom Vermögen der

Eltern oder des Antragstellers bewilligt. Der Kredit umfasst Leistungen von bis zu 300 Euro pro Monat und wird über einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren ausbezahlt. Ein Bildungskredit kann zusätzlich zum Bafög beantragt werden. Voraussetzungen sind, dass man sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden, das zwölfte Studiensemester noch nicht abgeschlossen sein darf. Zurückgezahlt werden muss der Bildungskredit nach vier Jahren in Raten von 120 Euro pro Monat.

Weitere Informationen über einen Bildungskredit gibt es auf folgender Seite: https://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/010_Vergabe_von_Bildungskrediten/004_Studenten/studenten_node.html

4. DAAD-Stipendien

Die Mittel für die Förderung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland erhält der Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) größtenteils aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Förderung, die vom DAAD gewährt wird, gehört mit zu den umfangreichsten ihrer Art. Wer vom DAAD gefördert wird, hat nicht nur die Gewissheit, sich während des Auslandsaufenthaltes nicht unbedingt um Geld Sorgen machen zu müssen, sondern es bedeutet zusätzlich auch eine Auszeichnung, von diesem renommierten Institut gefördert zu werden.

Die Stipendien werden aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung vergeben.

Wesentliches Entscheidungskriterium ist die fach- und studienbezogene sowie persönliche Eignung, belegt vor allem durch die akademischen Leistungsnachweise, die Gutachten der Hochschullehrer/innen und die Beschreibung des Studien- bzw. Forschungsvorhabens. DAAD-Stipendien stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende sowie für deutsche Graduierte und Promovierte von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung. Die Stipendien stehen für alle wissenschaftlichen und künstlerischen Fachrichtungen zur Verfügung.

Eine weitere Voraussetzung für die Förderung durch den DAAD ist allerdings, dass keine weitere Förderung (also auch ERASMUS-Stipendien) bezogen werden.

Die Details über den Bewerbungsverfahren sind auf www.daad.de zu finden. Dort erfährt ihr auch wo ihr eure Unterlagen einreichen müsst. Zwischen dem Abgabetermin der Unterlagen an der Hochschule und der endgültigen Auswahl durch den DAAD können bis zu 6 Monate liegen.

Die Auswahlverfahren unterscheiden sich nach Programmen und Zielregionen. Die Auswahl erfolgt in der Regel durch unabhängige Kommissionen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unter Beteiligung von ehemaligen DAAD-Stipendiaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des DAAD. Die Kommissionsmitglieder gehen von den eingereichten schriftlichen Unterlagen aus und beurteilen aus ihrer Kenntnis der allgemeinen und fachlichen Gegebenheiten in den deutschen Hochschulen und im Zielland die Begründung des Antrags, die Durchführbarkeit des Vorhabens, den Stand der Vorbereitung des

Auslandsaufenthaltes sowie die bisherige akademische Qualifikation und die Sprachkenntnisse. Dieses Gespräch ist als Ergänzung zu den schriftlichen Bewerbungsunterlagen bei der Entscheidung über die Stipendienvergabe wichtig. Dabei wird in der Regel ein Teil des Gesprächs in der Sprache des Ziellandes geführt bzw. eine kurze mündliche, in Ausnahmefällen auch eine schriftliche Sprachprüfung vorgenommen.

Das Stipendium wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Zusätzlich werden die von der ausländischen Hochschule in Rechnung gestellten Studiengebühren bis zu einer bestimmten Grenze gezahlt. Ferner zahlt der DAAD die Reisekosten bzw. eine Reisekostenpauschale. Sofern das Stipendium die vollen Reisekosten umfasst, erfolgt die Buchung der Reise über den DAAD, der auch festsetzt, mit welchem Verkehrsmittel die Reise erfolgen soll; die nachträgliche Erstattung von Kosten für bereits vorher gebuchte Flüge ist nicht möglich. Stipendiaten, die ins europäische Ausland gehen, erhalten eine Reisekostenpauschale.

Zusätzlich kann der DAAD für die Geförderten selbst die Kosten für eine Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung übernehmen; die nach Ländern und Programmen unterschiedlichen Regelungen werden mit der Stipendienzusage mitgeteilt.

Die monatlichen Stipendienraten des DAAD setzen sich aus einem Stipendiengrundbetrag und einer Auslandszulage zusammen. Die Höhe der monatlichen Stipendienraten richtet sich nach den Gegebenheiten im Gastland. Bei Studierenden wird eine Eigenbeteiligung von 358 € zugrunde gelegt.

Bei Graduierten werden Vollstipendien gezahlt; sie werden dennoch nicht in jedem Fall zur Bestreitung der vollen Lebenshaltungskosten ausreichen, so dass eine gewisse Eigenbeteiligung notwendig werden kann.

5. PROMOS

Seit 2011 finanziert der DAAD ein Mobilitätsprogramm, das kürzere Auslandsaufenthalte deutscher Studierender (bis zu sechs Monaten) weltweit fördert. WWU--Studierende können sich dabei um eine finanzielle Förderung für bestimmte studienbezogene Vorhaben im Ausland direkt bei der WWU Münster bewerben. Nicht bewerben darf man sich allerdings, wenn man eine finanzielle Förderung für seinen Auslandsaufenthalt von öffentlichen oder privaten Stiftungen erhalten. Folgende Vorhaben können innerhalb von PROMOS gefördert werden:

- **Studienaufenthalte, Kurzaufenthalte für Abschlussarbeiten und Forschungsmodule an Universitäten/Forschungseinrichtungen (1 bis 6 Monate)** Gefördert werden können sowohl Kurzaufenthalte (etwa für Abschlussarbeiten) als auch Studienaufenthalte sowie Forschungsmodule bis zu sechs Monaten von Studierenden. Hierbei betragen die monatlichen Teilstipendien bis zu 300€ für die Dauer des Aufenthaltes und/oder es wird eine länderspezifische Reisekostenpauschale gezahlt. Studiengebühren können anteilig nur in Sonderfällen übernommen werden.

■ **Praktika (6 Wochen bis 6 Monate)** Praktika von Studierenden sind grundsätzlich weltweit förderbar. Praktika in EU--Ländern, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Türkei können wegen Überschneidungen mit dem Praktikantenprogramm von ERASMUS nicht gefördert werden. Ausnahme sind Studierende, die bereits für einen Praktika--Aufenthalt im Rahmen von ERASMUS gefördert wurden und deshalb im Rahmen des ERASMUS--Programms keine Förderung mehr erhalten können.

■ **Sprachkurse (3 Wochen bis 6 Monate)** Sprachkurse von Studierenden und Doktoranden an Hochschulen im Ausland können weltweit gefördert werden. Für Sprachkurse und Fachkurse können prinzipiell monatliche Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder eine einmalige Kursgebührenpauschale in Höhe von 500 € übernommen werden.

Bewerber, die bereits über PROMOS gefördert wurden, können in einem späteren Zeitpunkt erneut ein PROMOS-Stipendium in Anspruch nehmen. Es können also mehrere PROMOS--Stipendien miteinander kombiniert werden, wenn diese in der Summe den Gesamtförderzeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Bewerbungen für Semesterstipendien, Stipendien für Kurzaufenthalte für Abschlussarbeiten, Sprachkurs--/ Fachkursstipendien sowie Stipendien für Forschungsmodule im Ausland werden fristgerecht per E-Mail und in Form eines PDF-Dokuments im International Office eingereicht.

Stipendienbewerbungen für Praktika müssen beim Career Service der WWU Münster eingereicht werden. Frist für Bewerbungen für Vorhaben, die im Zeitraum Januar-Juni beginnen ist der 15.10., für Vorhaben, die im Zeitraum Juli-Dezember beginnen der 15.04.

6. Sonstige Stiftungen

Die großen Stiftungen in Deutschland vergeben Auslandsstipendien nur an die Stipendiaten, die auch in Deutschland eine Förderung erhalten. Hier ist eine Förderung von ein bis zwei Semestern möglich. Wenn ihr Fragen zu Stipendien und sonstigen Stiftungen habt, könnt ihr gerne mal in die Fachschaft kommen und euch informieren und Broschüren der jeweiligen Stiftungen durchstöbern.

Eine Übersicht über sämtliche Stiftungen findet ihr unter folgender Seite:

<http://www.stiftungen.org/de/verband.html>

Finanzielle Förderung für Ihren Auslandsaufenthalt können Sie auch von einem der großen deutschen Begabtenförderungswerke erhalten. Neben der fachlichen Qualifikation legen viele der Stipendienggeber großen Wert auf ein besonderes soziales, kulturelles, kirchliches, politisches oder gewerkschaftliches Engagement.

Hier eine Übersicht: <http://www.stipendiumplus.de/>

XI. Partnerschaften der Uni Münster

Im Einzelnen ist die Fakultät mit folgenden Hochschulen durch Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verbunden. Wie bereits erwähnt handelt es sich teilweise um Abkommen zum Studierendenaustausch, teilweise um Partnerschaften, die die Mobilität von Lehrenden und Forschern zum Ziel haben. Im Rahmen des Erasmus-Programms sind die einzelnen Universitäten nach Zugehörigkeit der Fakultät geordnet, unter diesem Link zu finden:

<https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/institut-fuer-rechtsgeschichte/lehre/erasmus/partneruniversitaeten/>

XII. Kontaktmöglichkeiten bei der Planung von Auslandsaufenthalten

International Office

Schlossplatz 3

48149 Münster

Tel.: +49 251 83-22215

Fax: +49 251 83-22226

international.office@uni-muenster.de

International Office Erasmus

Nina Karidio

Schlossplatz 3

48149 Münster

Tel.: +49 251 83-22601

Fax: +49 251 83-22226

nina.karidio@uni-muenster.de

Beratung Study Abroad & Finanzierungsmöglichkeiten

Zoriana Mykhalchyshyn

International Office

Schlossplatz 3

48149 Münster

Tel: +49 (0) 251 83-2 15 10

Fax: +49 (0) 251 83-2 22 26

auslandsstudium@uni-muenster.de

Auslandspraktika

Andrea Schröder M.A.

Career Service

Schlossplatz 3

48149 Münster
Tel.: +49 251 83-30073
Andrea.Schroeder@uni-muenster.de

Praktikumsfinanzierung

Ruth Elsinger M.A.

Career Service
Schlossplatz 3
48149 Münster
Tel.: +49 251 83-32286
Ruth.Elsinger@uni-muenster.de

**Letztendlich seid ihr auch immer herzlich in der Fachschaft zu Fragen und Anregungen
willkommen.**

Fachschaft Jura der Universität Münster

Universitätsstraße 14-16
48143 Münster
Tel.: +49 251 83-22708
beratung@fsjura.org